

Standgeldordnung

für die Wochenmärkte, die Kirmes und ähnliche Veranstaltungen in der Stadt Fröndenberg/Ruhr vom 13.12.2018

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchst. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW. S. 666), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23.01.2018 (GV.NW. S. 90), der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.01.2018 (GV.NW. S. 90) und des § 67 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.02.1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.10.2017 (BGBl. I S. 3562), wird gemäß Beschluss des Rates der Stadt Fröndenberg/Ruhr vom 12.12.2018 folgende 1. Änderung der Standgeldordnung für die Wochenmärkte, die Kirmes und ähnliche Veranstaltungen in der Stadt Fröndenberg/Ruhr vom 22.03.1985 erlassen:

§ 1

Berechnungsgrundlage

Für die Benutzung öffentlicher Straßen und Plätze der Stadt Fröndenberg/Ruhr zum Feilbieten von Waren, Anbieten von gewerblichen Leistungen und Darbietungen von Belustigungen aller Art, wird eine Benutzungsgebühr (Standgeld) nach den Sätzen der §§ 2, 3, 4 und 5 dieser Standgeldordnung erhoben.

§ 2

Marktstandgeld

(1) Bei der Berechnung des Standgeldes für den Wochenmarkt wird die von den Händlern tatsächlich in Anspruch genommene Quadratmeterfläche zugrunde gelegt.

(2) Das Standgeld beträgt für jeden Markttag von allen Gegenständen und Vorrichtungen (Verkaufsläden, Fahrzeuge, Bänke, Tische und Körbe), die zum Feilhalten von Waren dienen:

je Quadratmeter	0,80 €
mindestens	5,00 €.

(3) Jeder angefangene Quadratmeter wird al voller Quadratmeter berechnet.

§ 3

Kirmesstandgeld

1. Rundfahrgeschäfte

- bis 150 m² je m² 1,05 €
- für weitere m² je m² 0,45 €

2. Riesenräder, Autoskooter, Schiffschaukeln, Go-Cart, Geisterbahnen u.ä.

- bis 150 m² je m² 1,55 €
- für weitere m² je m² 0,45 €

3. Großgeschäfte wie Achterbahnen

- bis 100 m² je m² 0,95 €
- für weitere m² je m² 0,30 €

4. Kinderfahrgeschäfte

- bis 60 m² je m² 0,80 €
- bis 200 m² je m² 1,05 €

- über 200 m² je m² 1,30 €
- 5. Ponyreiten, Kinderschaukeln, Verkehrskindergärten**
 - bis 100 m² je m² 1,05 €
 - für weitere 100 m² je m² 0,30 €
- 6. Schau- und Belustigungsgeschäfte wie Rollende Tonne, Irrgarten**
 - bis 100 m² je m² 1,45 €
 - für weitere m² je m² 0,45 €
- 7. Verlosungen**
 - bis 20 m² je m² 2,10 €
 - für weitere m² je m² 1,05 €
- 8. Schießhallen und-wagen**
 - bis 20 m² je m² 2,10 €
 - für weitere m² je m² 1,05 €
- 9. Ausspielungen und Automaten**
 - bis 20 m² je m² 2,60 €
 - für weitere m² je m² 1,05 €
- 10. Verkaufsstände aller Art**
 - bis 20 m² je m² 2,10 €
 - für weitere m² je m² 0,80 €
- 11. Imbissstände (Wurst- und Fleischwaren)**
 - bis 20 m² je m² 5,20 €
 - für weitere m² je m² 1,30 €
- 12. Imbissstände (Fisch, Pizza, Reibekuchen u.ä.)**
 - bis 20 m² je m² 4,20 €
 - für weitere m² je m² 1,05 €
- 13. Getränkestände**
 - bis 10 m² je m² 5,20 €
 - für weitere m² je m² 1,30 €
 - mindestens 10,40 €
- 14. Schankzelte und ähnliche Einrichtungen mit Sitzgelegenheit**
 - bis 100 m² je m² 1,30 €
 - für weitere m² je m² 0,30 €
 - mindestens 104,00 €
- 15. Drehorgeln u.ä.**
 - pro Tag 2,60 €
- 16. Kleingeräte wie Kraftmesser, Lukas u.ä.**
 - pro Tag 1,55 €

§ 4 Werbungskosten

Für die Plakat-, Presse und sonstige Werbung anlässlich der Kirmes wird folgender Werbungskostenanteil erhoben:

- a) für Geschäfte nach § 3 Nr. 1 – 6 = 10 % und
- b) für Geschäfte nach § 3 Nr. 7 – 16 = 20 %

des nach dieser Ordnung errechneten Standgeldes.

§ 5 Zuschläge

Zum Kirmesstandgeld wird ein Zuschlag auf der Basis der von den Schaustellern in Anspruch genommenen Quadratmeterfläche für die Bereitstellung von zusätzlichen technischen Einrichtungen erhoben. Der Zuschlag beträgt für Schaustellerbetriebe

bis 50 m ²	=	0,80 €/m ² ,
51 bis 100 m ²	=	0,55 €/m ² ,
über 100 m ²	=	0,30 €/m ² .

§ 6 Zirkusgastspiele und andere nicht kulturelle Veranstaltungen

Bei Zirkusveranstaltungen und anderen nicht kulturellen Veranstaltungen wird folgendes Standgeld erhoben:

a) Zirkusunternehmen pro Tag	10,00 €
b) Schank- und Vergnügungszelte pro Tag und m ²	0,50 €
c) Theater- und Versammlungszelte pro Tag und m ²	0,25 €

§ 7 Aufrundung

Die nach den §§ 3 und 5 dieser Standgeldordnung festgestellten Flächen werden auf volle Quadratmeter und das nach den vollen Quadratmetern zu berechnende Gesamtstandgeld wird auf volle Euro aufgerundet.

§ 8 Fälligkeit

Das Standgeld für den Wochenmarkt ist in voller Höhe vor Beginn der Veranstaltung zu entrichten.

Das Standgeld für die Kirmes, für die Zirkusveranstaltungen usw. ist zum vertraglich festgesetzten Termin (ca. 4 Wochen) vor der jeweiligen Veranstaltung zahlbar.

§ 9 Veranlagung und Erhebung

(1) die Veranlagung (Berechnung) und Erhebung des jeweiligen Standgeldes erfolgt durch vom Bürgermeister in Fröndenberg/Ruhr bestellte Verwaltungsbedienstete, soweit es nicht durch Überweisung auf die Stadtkasse Fröndenberg beglichen wurde.

(2) Die Empfangsbestätigungen über die gezahlten Beträge sind während der Veranstaltung jederzeit am Standplatz des Geschäftes bereitzuhalten und den kontrollierenden Bediensteten auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 10 Erstattung des Standgeldes

(1) Eine Erstattung des Standgeldes oder eines Teiles desselben findet beim Nichtaufbau oder vorzeitigen Räumung des zugewiesenen Platzes nicht statt.

(2) Wenn eine Veranstaltung durch höhere Gewalt oder sonstige unüberwindliche Hindernisse ganz oder teilweise nicht durchgeführt werden kann oder vorzeitig beendet werden muss, so werden die bereits gezahlten Standgelder nach Abzug der dem

Veranstalter bis zum Zeitpunkt der Absage entstandenen Kosten bis zu einem Höchstbetrag von 25 % des Gesamtstandgeldes erstattet.

(3) Fallen nur einzelne Tage der Veranstaltung aus, so wird der zu erstattende Betrag nach diesen Tagen berechnet.

§ 11

Widerspruch gegen die Festsetzung

(1) Dem Zahlungspflichtigen steht gegen die Festsetzung des Standgeldes nach dieser Ordnung der Widerspruch zu. Er ist innerhalb des Monats, gerechnet von dem auf die Eröffnung oder Zustellung des Bescheides folgenden Tag an, schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Fröndenberg/Ruhr zu erheben.

(2) Gegen den Heranziehungsbescheid kann gem. § 74 VwGO innerhalb eines Monats nach Zustellung des Widerspruchsbescheides Klage beim Verwaltungsgericht in Gelsenkirchen erhoben werden. Die Klage kann auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts in Gelsenkirchen erhoben werden.

(3) Widerspruch und Klage haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Standgeldordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Am gleichen Tage tritt die Standgeldordnung vom 14.12.1965 unter Berücksichtigung der Änderung vom 28.02.1972 außer Kraft.